

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Eva Gogala, Arno Miller und Hans Rauscher in seiner Sitzung am 07.04.2015 in dem selbständigen Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats gegen die **Krone Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „Kosovaren verdienen am Asyl“, erschienen auf Seite 18 der Oberösterreich-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ vom 04.02.2015, verstößt gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 7 (Schutz vor Pauschalverurteilungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

In der Überschrift des oben genannten Artikels ist davon die Rede, dass „Kosovaren ... am Asyl [verdienen]“. Im Artikel wird berichtet, dass „für Asyltouristen“ die mehrwöchige „Winterpause“ in Österreich ein „gutes Geschäft“ sei. Eine vierköpfige Familie bekomme in der Grundversorgung monatlich etwa 2.500.- Euro.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass dieser Betrag falsch sei. Asylwerber würden in der Grundversorgung gemäß einer Broschüre der Arbeiterkammer Oberösterreich nur 40,- Euro pro Monat bekommen.

Laut Auskunft des Innenministeriums gegenüber dem Presserat ist es richtig, dass ein Asylwerber in der Grundversorgung neben Unterkunft und Verpflegung 40.- Euro pro Monat „Taschengeld“ erhalte. Daneben gebe es keine weiteren Geldleistungen, nur Sachleistungen (Unterkunft, Verpflegung und Kleidung). Eine vierköpfige Familie würde daher 160.- Euro pro Monat in der Grundversorgung beziehen.

Wie aus dem Folder der Arbeiterkammer Oberösterreich ersichtlich, ist der in der Zeitung genannte Betrag selbst bei anderen Varianten, in denen statt Sachleistungen Geld für Unterkunft und Verpflegung bereitgestellt wird, für eine vierköpfige Familie bei weitem nicht zu erreichen.

Die Behauptung, dass „Asyl-Touristen“ für eine vierköpfige Familie in der Grundversorgung „monatlich etwa 2500 Euro“ bekommen, ist nicht nachvollziehbar und verstößt somit gegen Punkt 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) des Ehrenkodex. Ein Anruf beim Innenministerium, der Arbeiterkammer oder einer Hilfseinrichtung für Flüchtlinge hätte genügt, um die korrekten Zahlen zu erfahren.

Die falsche Darstellung, dass Asylwerber aus dem Kosovo nach Österreich kommen, da sie hier „ein gutes Geschäft“ machen und in der Grundversorgung weit mehr bekommen, als sie zu Hause verdienen würden, ist darüber hinaus auch eine Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung iSd. Punkte 7.1 und 7.2 des Ehrenkodex. In dem Artikel wurden Kosovaren pauschal verunglimpft und aufgrund ihrer Herkunft aus dem Kosovo diskriminiert.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerFO wird die Krone Verlag GmbH & Co KG aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
07.04.2015